

Bayerischer Schwimmverband e.V.

Geschäftsordnung

(in der Fassung vom 30. Mai 1999)

I. VERBANDSTAG

§ 1 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist verbandsöffentlich.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Wahl der Mandatsprüfer
- d) Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
- e) Berichte des Präsidiums
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Wahlen
 - aa) Präsidium
 - bb) Kassenprüfer
 - cc) Schiedsgericht
- h) Anträge
- i) Festlegung des Ortes des nächsten Verbandstages.

§ 3 Leitung des Verbandstages

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet und leitet den Verbandstag. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so eröffnet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums den Verbandstag und bestimmt einen Versammlungsleiter.

§ 4

Der Versammlungsleiter hat bei Verhandlungen über Angelegenheiten seines Vereins die Leitung abzugeben.

§ 5

Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und lässt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte genehmigen.

§ 6 Redeordnung

Es ist eine Rednerliste zu führen, nach der der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, einen Redner zu unterbrechen oder ihm das Wort zu entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht. Wird der Redner zum zweiten Mal ermahnt oder wird ihm zum zweiten Mal das Wort entzogen, so kann ihm der Versammlungsleiter für die Dauer des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

§ 7

Antragsteller und Berichterstatter haben das Recht, sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache, das Wort zu ergreifen. Nach ihrem Schlusswort kann nur durch Beschlussfassung durch den Verbandstag nochmals in die Debatte eingetreten werden.

§ 8

Mitgliedern des Präsidiums des BSV und DSV sowie Referenten des BSV ist jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 9

Außerhalb der Rednerliste ist zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichtigung sofort das Wort zu erteilen.

§ 10

Werden Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste sofort unterbrochen und ohne weitere Aussprache über diesen Antrag abgestimmt. Diese Anträge kann ein Redner nur stellen, wenn er nicht unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Dem Antragsteller ist das Wort kurz zu erteilen, eine Gegendarstellung ist zuzulassen. Macht der Antragsteller von diesem Recht Gebrauch, so nimmt der Versammlungsleiter dazu kurz Stellung.

§ 11

Der Versammlungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen unter Angabe des Namens und der Vereinszugehörigkeit schriftlich einzureichen sind.

§ 12 Abstimmung

Bei der Abstimmung wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. In anderen Fällen bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Der Wortlaut der Anträge ist vor der Abstimmung und nach der Beschlussfassung zu verlesen. Anträge sind so zu formulieren, dass die Beschlussfassung mit „ja“ oder „nein“ erfolgen kann..

§ 13 Niederschrift

- (1) Für die Anfertigung der Niederschrift über den Versammlungsverlauf ist die Verwendung von Tonträgern zugelassen.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Verbandstages fertig zu stellen und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen; waren neben dem Präsidenten weitere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnen auch diese die Niederschrift.
- (3) Jeder Bezirk erhält fünf Ausfertigungen der Niederschrift.

II. VERBANDSRAT

§ 14

Die Tagung des Verbandsrates findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.

§ 15

Die Sitzungen des Verbandsrates werden durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet.

§ 16

Die Tagesordnung der Verbandsratssitzung soll folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Präsidiums,
- Berichte aus den Bezirken,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Haushaltsplan,
- Jahresrechnung,
- Anträge.

Über die Sitzung des Verbandsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

III. PRÄSIDIUM

§ 17

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates durch, überwacht die Einhaltung der Satzung und bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes.

§ 18

Das Präsidium legt die Geschäftsverteilung seiner Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten fest.

§ 19

Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten geleitet. Über die

Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. FACHAUSSCHÜSSE

§ 20

Die Tagungen der Fachausschüsse finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

§ 21

Die Sitzungen der Fachausschüsse werden von dem jeweiligen Fachwart oder in seiner Abwesenheit von einem vom Fachausschuss bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

§ 22

Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Fachwartes,
- Bericht der Fachvertreter der Bezirke,
- Bericht des Vertreters der Bayerischen Schwimmjugend,
- Anträge.

Über die Sitzungen des Fachausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. KOMMISSIONEN/SONDERBEAUFTRAGTE

§ 23

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte als Referenten berufen. Die Kommissionen und Sonderbeauftragten beraten den Verband bei der Wahrnehmung seiner ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Fachaufgaben.

§ 24

- (1) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserball, Springen und Synchronschwimmen bilden die vom Präsidium angestellten Honorartrainer den Trainerrat. Die Sitzungen der Trainerräte werden vom jeweiligen Fachwart geleitet. Die Trainerräte können aus ihrem Kreis einen Sprecher in den jeweiligen Fachausschuss wählen.
- (2) Die Mitglieder der Leistungskader des Verbandes sollten in den einzelnen Fachsparten jeweils einen Aktivensprecher wählen. Die Wahl wird vom jeweiligen Fachwart geleitet. Die Aktivensprecher können Mitglied im jeweiligen Fachausschuss sein.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Schwimmverbandes findet auf allen Tagungen und Sitzungen der Verbandsorgane Anwendung und gilt auch für die Bezirke.

§ 26

Für die Reisekosten der Mitglieder der Verbandsorgane findet die Finanz- und Gebührenordnung des Verbandes, die vom Verbandsrat beschlossen wird, Anwendung.

§ 27

Die Geschäftsordnung wird vom Verbandsrat beschlossen.

§ 28

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.